

**Ergänzende Bestimmungen
der Stadtwerke
Furth im Wald GmbH & Co. KG
zur AVBWasserV
(gültig ab 01.07.2017)**

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co. KG“ (Anlage 1) und die jeweils gültigen Preise und Preisregelungen (Anlage 2).

Anlage 1

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks -Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks und der Geschoßfläche der auf dem Grundstück errichteten Gebäude.
3. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000m² Fläche (übergroße Grundstücke)
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche,
 - mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.
4. Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Keller werden mit der vollen Fläche berücksichtigt. Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen werden nicht berücksichtigt; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

5. Der Anschlußnehmer zahlt den Stadtwerken Furth im Wald einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht oder sich Grundstücksfläche und/oder Geschoßfläche vergrößern.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit der hausseitigen Hauptabsperrvorrichtung. Damit zählen zum Hausanschluss sowohl die Anbohrschelle samt Schieber, als auch die Hauptabsperrvorrichtung.

2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses
 - bis 15 m nach Pauschalsätzen, und
 - alle darüberliegende Meter nach tatsächlichem Aufwand.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 100 m überschreitet.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage werden gemäß Anlage 2 Punkt IV. berechnet.

VIII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

IX. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses (Verbindung eines ortsbeweglichen Zählers mit dem Versorgungsnetz) werden gemäß Anlage 2 Punkt III. berechnet.

X. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen (rollierende Ablesung). Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen, die zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. eines jeden Jahres in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten sind. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs festgesetzt.

XI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sind einheitlich auf 1,20 Euro (umsatzsteuerfrei) festgesetzt.

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Nachinkasso), einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung betragen netto 49,50 Euro bzw. brutto **52,97 Euro (incl. 7 % USt.)**

XII. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen (Stadt Furth im Wald) für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

Verbraucherstreitbeilegung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die Stadtwerke Furth im Wald GmbH & Co.KG gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

XIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom **01.07.2017** in Kraft.
Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.